

Gute Gründe ... für die Mitgliedschaft in der GDL

Die GDL gewährt ihren Mitgliedern anerkannt vorbildliche Leistungen, z.B.:

- berufliche, soziale, rechtliche und wirtschaftliche Interessenvertretung, nicht nur für Lokomotivführer
- kompetente Ansprechpartner vor Ort
- mitgliedernah und verlässlich
- Mitgliederräte bestimmen die Politik der GDL
- kämpferische und schlagkräftige Gewerkschaft
- Solidarität und Kollegialität in der GDL
- umfangreiches Serviceangebot
- Rechtsschutz bei beruflichen Rechtsstreitigkeiten
- Berufshaftpflichtschutz
- Beihilfe in Notlagen und im Sterbefall
- Freizeitunfallversicherung
- Familien-Rechtsschutzversicherung
- Finanzielle Unterstützung bei Streik
- Fachliteratur und Fachbroschüren
- umfangreiches Schulungs- und Bildungsangebot
- Arbeits- und Ausbildungshilfen
- monatliche Ausgabe des GDL Magazins VORAUS
- günstige Beiträge

Deshalb: Es lohnt sich GDL-Mitglied zu sein!!



GDL-Rente

Das hervorragende Doppel für Ihre Rente: Gesetzten Fall, Sie könnten Ihren Beruf nicht mehr ausüben und werden dienst- oder berufsunfähig. Wie sehe es dann mit Ihrem Einkommen aus? Ihr Einkommen würde sich dann aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen – von heute auf morgen – drastisch reduzieren. Durch eine individuelle und gezielte Vorsorgeabsicherung können Sie diese Einkommensverluste deutlich reduzieren. Nutzen Sie die Chance!

Berufshaftpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. So lautet § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese Regelung im BGB gilt vom Grundsatz her auch im Arbeitsverhältnis zwischen DB-Mitarbeitern und ihrem jeweiligen Arbeitgeber.

Demnach müssen Lokomotivführer und Zugbegleiter unter Umständen damit rechnen, vom Arbeitgeber zum Schadenersatz herangezogen zu werden, und zwar dann, wenn sie einen Schaden vorsätzlich oder fahrlässig (so genannte normale/mittlere Fahrlässigkeit) verursacht haben. Liegt vom Verschuldensgrad her leichte Fahrlässigkeit vor, scheidet eine Haftung aus. Hingegen kann bei grob fahrlässig verursachten Schäden beispielsweise die DB AG von ihren Arbeitnehmern schon mal das Sechsfache des Monatstabellenentgelts verlangen, nicht tarifierte Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) das GDL-Mitglied sogar bis zur Höhe des gesamten Schadens heranziehen. Aber auch Dritte können gegenüber dem Verursacher eines Schadens Schadenersatz- oder auch Schmerzensgeldansprüche geltend machen. Gerade in solchen Situationen ist es für einen betroffenen Kollegen wichtig, einen starken Partner wie die GDL an seiner Seite zu wissen: Denn die GDL gewährt ihren Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 2 ihrer Satzung „Berufshaftpflichtschutz in Fällen, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dienst- beziehungsweise Arbeitsverhältnis stehen“. Wer allerdings einen Haftpflichtschaden vorsätzlich herbeiführt oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, verwirkt seinen Anspruch auf den Berufshaftpflichtschutz.

GDL hilft im Notfall

Situationen, die Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche der Geschädigten zur Folge haben, können im täglichen Betriebsablauf immer wieder entstehen. Dazu zählen beispielsweise Sachbeschädigungen beim Entgleisen einer Lok genauso wie das Auffahren auf einen Prellbock oder die Verletzung eines Reisenden beim Schließen der Türen. In solchen Fällen hilft der Berufshaftpflichtschutz der GDL. Er kommt für Schäden an Sachen und Personen auf, und zwar ungeachtet der Schadenssumme. Im Rahmen dieser satzungsgemäßen Leistung wehrt die GDL-Rechtsabteilung beispielsweise Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen die GDL-Mitglieder ab. Dies gilt zum Beispiel auch für den Fall, dass die Krankenversicherung eines bei einem Unfall verletzten Reisenden das GDL-Mitglied als Schadenverursacher in Regress nehmen will.

Durch den Berufshaftpflichtschutz der GDL konnte bereits vielen Kollegen in Notsituationen geholfen werden. Diese Leistung der GDL kennt kaum Risikoausschlüsse, wie sie bei einer privat abgeschlossenen Diensthaftpflicht- beziehungsweise Berufshaftpflichtversicherung vorkommen können. Diensthandys, Ebula-Karten oder andere Dienstgegenstände, die verloren gehen oder abhanden

kommen, sind jedoch grundsätzlich nicht haftpflichtversichert. Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers müssen dann aus der eigenen Tasche bezahlt werden. Die GDL reguliert diese Fälle oftmals auf dem Kulanzwege. In diesem Zusammenhang rät die GDL jedoch jedem Kollegen, gestohlene Dienstgegenstände sofort bei der Bundespolizei oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen, um sich von vornherein einem Verdacht der Unterschlagung entziehen zu können. Auch konnte die GDL durch hartnäckige Verhandlungen mit dem Arbeitgeber schon mehrmals die Höhe einer Schadenersatzforderung im Sinne des betroffenen GDL-Mitglieds spürbar verringern.

Treffen Sie keine voreiligen Aussagen

Die Heranziehung zum Schadenersatz seitens des Arbeitgebers hat in der jüngeren Vergangenheit immer wieder Anlass zur Klage gegeben. So wurden Schadenersatzbeträge willkürlich festgesetzt und Kollegen so eingeschüchtert, dass diese den einseitig festgesetzten Betrag auch anerkannten.

Daher empfiehlt die GDL ihren Mitgliedern, sich bei einer Beteiligung an Eisenbahnunfällen oder sonstigen Schadenereignissen wie folgt zu verhalten:

- Treffen Sie keine Aussage oder Stellungnahme zu einem Schadenereignis, ohne vorher die Rechtsabteilung der GDL eingeschaltet zu haben.
- Berufen Sie sich gegenüber der Dienststelle/dem Arbeitgeber oder einer anderen, den Unfall untersuchenden Stelle für den Fall der Heranziehung zum Schadenersatz auf den Rechtsschutz der GDL. Stellen Sie unverzüglich einen Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz.
- Geben Sie weder mündlich noch schriftlich eine Einverständniserklärung zu einem von der Dienststelle/dem Arbeitgeber festgesetzten Schadenersatzbetrag.
- Erteilen Sie keine Auskunft über eine eventuell bestehende Berufshaftpflichtversicherung. Dies würde nur die Begehrlichkeiten des Arbeitgebers nach hohen Haftungsforderungen wecken.



Berufsrechtsschutz

Mitglied der GDL zu sein bedeutet, im Falle eines Rechtsstreites berechnigte Ansprüche durchsetzen oder ungerechtfertigte An- und Eingriffe - beispielsweise des Arbeitgebers - abwehren zu können. Laut Satzung gewährt die GDL jedem *Mitglied – mit Ausnahme von Hinterbliebenen, die nicht der GDL angehören* – „*Rechtsschutz bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen beruflichen Rechtsstreitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen*“.

Dabei arbeitet die GDL in Rechtsschutzangelegenheiten seit Ende der 90er Jahre eng mit den Dienstleistungszentren des dbb beamtenbund und tarifunion zusammen. Rechtliche Auseinandersetzungen können sich zum Beispiel ergeben, wenn einem Kollegen ungerechtfertigt gekündigt wird, er nach einem Dienst-/Arbeitsunfall Schadenersatzansprüche durchsetzen will oder gegen sich abwehren muss. Ein Rechtsstreit kann aber auch dann entstehen, wenn einem Beschäftigten strafbares oder disziplinäres Fehlverhalten vorgeworfen wird oder wenn Personalbeziehungsweise Betriebsratstätigkeiten wahrgenommen werden.

Worin wird Rechtsschutz gewährt?

Die Gewährung von Rechtsschutz erstreckt sich im Einzelnen auf folgende Bereiche:

- Straf-, Nebenklage-, Privatklage und Zivilverfahren,
- Verfahren vor Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichten,
- Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen nach sozialrechtlichen Vorschriften (beispielsweise Gewährung von Versicherten- oder Unfallrente),
- Verfahren, die wegen der Ausübung gewerkschaftlicher Aufgaben eingeleitet wurden oder auch
- Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeitsstätte.

Welche Leistungen umfasst die Rechtsschutzgewährung?

- Beratung und Vertretung durch die Rechtsanwälte der dbb-Dienstleistungszentren, durch die GDL-Rechtsabteilung oder durch sonstige, von der GDL ausgesuchte sachkundige Prozessvertreter,
- Übernahme der Gerichtskosten und der Kosten für Sachverständige,
- teilweise oder volle Übernahme der Kosten für medizinische Sachverständige,
- außergerichtliche Verhandlungen mit zuständigen Behörden, Versicherungen oder sonstigen Dritten,
- Gnadengesuche nach Straf- und Disziplinarverfahren oder auch
- Ratenzahlungsgesuche und das Einreichen von Mahnbescheiden.

Hinterbliebenen mit GDL-Mitgliedsausweis wird Rechtsschutz für alle sich aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis des verstorbenen Mitgliedes ergebenden notwendigen Verfahren - zum Beispiel wegen Pensions-/Rentenverfahren - gewährt.

Welche Ausschlussgründe bestehen?

In bestimmten Situationen hat das GDL-Mitglied jedoch keinen Anspruch auf Rechtsschutz. Dies gilt zum Beispiel bei:

- einer Vorsatztat,
- einer Handlung, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss begangen wurde,
- einem Rechtsfall, dessen Ursache vor dem Beginn der GDL-Mitgliedschaft liegt,
- einer mutwilligen (weil aussichtslosen) Rechtsverfolgung ,
- Rechtsstreitigkeiten zwischen GDL-Mitgliedern oder
- einer Rechtsverfolgung, die sich gegen die GDL als Organisation richtet.

Was tun im Rechtsschutzfall?

Möchte ein Mitglied den Rechtsschutz der GDL in Anspruch nehmen, muss es sich zunächst an seine Ortsgruppe wenden. Diese hält entsprechende Anträge vor. Der vierseitige Antrag auf Gewährung von GDL-Rechtsschutz sollte sorgfältig ausgefüllt werden. Außerdem ist es ratsam, sämtlich den Rechtsschutzfall betreffende Unterlagen mit einzureichen. Der Ortsgruppenvorstand oder das Mitglied selbst leitet den ausgefüllten Rechtsschutz-Antrag dann an den Bezirksvorstand weiter. Dieser sendet den Antrag mit seiner Stellungnahme an das zuständige dbb-Dienstleistungszentrum weiter oder schaltet die GDL-Rechtsabteilung ein. Diese leiten dann alles Weitere in die Wege. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet in Zweifelsfällen die beim geschäftsführenden Vorstand der GDL gebildete dreiköpfige Rechtsschutzkommission.

Wichtig: Hat das GDL-Mitglied vor der Rechtsschutzgewährung bei einem externen Anwalt Rat eingeholt oder diesem Mandat erteilt, trägt das Mitglied die hierfür entstandenen Kosten. Aus diesem

Grund ist es ratsam, sich nach einem Rechtsschutz auslösendem Vorfall unverzüglich mit der Ortsgruppe, dem Bezirk oder der GDL-Rechtsabteilung in Verbindung zu setzen. Weitere Auskünfte rund um den GDL-Rechtsschutz erteilen neben dem Ortsgruppenvorsitzenden die Bezirksgeschäftsstellen

Familien-Rechtsschutzversicherung

Die GDL hat für ihre Mitglieder seit 1981 eine Familien-Rechtsschutzversicherung als Gruppenversicherung bei der DEVK abgeschlossen. Der Beitrag der daran teilnehmenden Versicherten ist bereits im GDL-Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wer ist versichert?

Jedes GDL-Mitglied, das am Gruppenversicherungsvertrag teilnimmt, der Ehegatte, die minderjährigen Kinder (auch Adoptiv- und Pflegekinder) sowie die unverheirateten volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Welche Bereiche werden abgedeckt?

Die Familien-Rechtsschutzversicherung deckt den privaten Lebensbereich ab. Auch Rechtsbereiche des öffentlichen Straßenverkehrs sind im Versicherungsumfang enthalten, sofern die Versicherten daran als Fußgänger, Radfahrer oder Fahrgast teilnehmen. Für die mitversicherten Kinder besteht zusätzlich ein Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz.

Für welche Rechtsangelegenheiten gilt der Rechtsschutz?

- **Schadenersatz-Rechtsschutz:** Dieser tritt ein bei der Geltendmachung von eigenen Schadenersatzansprüchen gegen einen Schädiger beziehungsweise dessen Haftpflichtversicherer. Beispiel: Sie werden als Fußgänger von einem Auto angefahren oder Ihr Kind wird von einem Hund gebissen und Sie verlangen in solchen Fällen Arzt-, Arznei-, Krankenhauskosten, Schmerzensgeld.
- **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht:** Hier besteht Rechtsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen wahrnehmen. Sollten gekaufte Möbel nicht zum vereinbarten Termin geliefert werden oder Renovierungsarbeiten durch Handwerker Mängel aufweisen, hilft Ihnen die Rechtsschutzversicherung bei der Durchsetzung Ihrer Interessen.
- **Straf-Rechtsschutz:** Dieser tritt ein, wenn Sie sich gegen den Vorwurf verteidigen, fahrlässig eine Straftat begangen zu haben. Dazu zählt zum Beispiel die Beschuldigung, den Gehweg bei Glatteis nicht gestreut zu haben, wodurch ein Fußgänger gefallen ist und sich dabei verletzt hat.
- **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz:** Angenommen Ihr Kind hört nachts zu laute Musik und Ihr Nachbar klagt Sie wegen Ruhestörung an. In diesem Fall hilft Ihnen der Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz. Er tritt ein bei der Verteidigung gegen den Vorwurf, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben.
- **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht:** Beratungs-Rechtsschutz wird gewährt, wenn Sie Rat oder Auskunft eines Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtlichen Angelegenheiten brauchen. Dazu zählt beispielsweise bei einer Trennung von Eheleuten die Klärung von Fragen der Unterhaltspflicht. Wichtig ist jedoch, dass



ein Ereignis eine Beratung erfordert. Für eine vorsorgliche Beratung wird kein Rechtsschutz gewährt.

- **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz:** Dieser hilft Ihnen bei der Durchsetzung und der Abwehr von Ansprüchen aus Mietverhältnissen oder aus dem Bereich des Nachbarrechts. Er bezieht sich jedoch nur auf den im Inland gelegenen Wohnsitz, der auch von Ihnen bewohnt wird. Der Rechtsschutz tritt beispielsweise ein bei der Abwehr unberechtigter Mieterhöhungen oder unrichtiger Nebenkostenabrechnungen aber auch bei Streitigkeiten wegen Verstößen gegen Wegerechte und Grenzabstände.

Achtung: Beim letztgenannten Rechtsschutz und beim Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt eine dreimonatige Wartezeit. Versichert sind demnach nur die Fälle, die nach dem Ablauf dieser Wartezeit eintreten.

Welche Kosten übernimmt die Rechtsschutzversicherung?

Die Versicherung übernimmt Kosten von bis zu 26 000 Euro je Rechtsschutzfall. Darin sind unter anderem enthalten:

- die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes,
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige,
- die Gebühren eines Schieds-, Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens und
- die Kosten, die dem Gegner entstanden und zu deren Erstattung Sie verpflichtet sind.

Was müssen Sie übernehmen?

Mit Ausnahme des Beratungs-Rechtsschutzes im Familien- und Erbrecht müssen Sie bei allen anderen oben aufgeführten Leistungsarten eine Selbstbeteiligung in Höhe von maximal 150 Euro tragen. Diese entfällt, wenn Sie in den Leistungsarten (Schadenersatz-Rechtsschutz, Rechtsschutz in Vertrags- und Sachenrecht, Straf-Rechtsschutz, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz) über eine Beratung hinaus weiteren Rechtsschutz nicht in Anspruch nehmen.

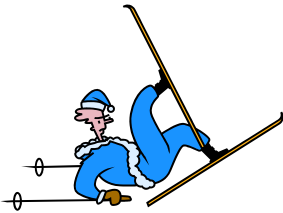
Was tun im Rechtsschutzfall?

Wenn Sie die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich zunächst an Ihre zuständige Ortsgruppe, die entsprechende Anträge bereit hält. Füllen Sie den Antrag bitte vollständig aus und fügen Sie weitere Unterlagen hinzu, die Aufschluss über das Schadenereignis geben. Hierbei ist die Unterschrift Ihres Ortsgruppenvorsitzenden auf dem Antragsformular unerlässlich. Denn nur so erkennt die DEVK Ihre GDL-Mitgliedschaft. Senden Sie dann Antrag und Anlagen direkt an die DEVK-Versicherung, Riehler Straße 190, 50735 Köln. Sie können sich den entsprechenden **Antrag auf Gewährung von DEVK-Familienrechtsschutz** auch downloaden. Bitte drucken Sie den Antrag in diesem Fall dann auf blauem Papier aus. Lassen Sie sich auf jeden Fall eine Kostenübernahmeerklärung durch die DEVK bestätigen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Ortsgruppenvorsitzender gerne zur Verfügung. Weiterhin bietet die DEVK eine telefonische Rechtsberatung unter der Service-Nummer (1803) 757-959 durch unabhängige Rechtsanwälte an. Dieser Service kostet nur 9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, aus dem Mobilfunknetz ggf. andere Preise. Erste Informationen erhalten Sie auch im **DEVK-Rechtsschutzpass**.

Freizeit-Unfall-Versicherung

Die GDL hat als erste unter den drei Eisenbahnergewerkschaften ihre Sozialleistungen auf den Freizeitbereich ausgedehnt. So hat sie 1971 für ihre Mitglieder eine Freizeit-Unfallversicherung als Gruppenversicherung der DBV Winterthur/AXA Versicherung AG und der Signal Iduna/Iduna Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Diese Versicherung, deren Leistungen bereits im GDL-Mitgliedsbeitrag enthalten sind, schützt vor den wirtschaftlichen Folgen eines Unfalls im Privatbereich.



Wer ist versichert?

Die Freizeit-Unfallversicherung gilt nur für GDL-Mitglieder, die zum Unfallzeitpunkt mindestens drei Monate der GDL angehörten.

Welcher Versicherungsumfang besteht?

Die Versicherung umfasst ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes. Der direkte Weg nach und von der Arbeitsstätte ist nicht versichert. Ausgeschlossen sind auch Unfälle infolge von Schlaganfällen oder Geistes- und Bewusstseinsstörungen.

Welche Leistungen umfasst die Versicherung?

Todesfallentschädigung

Stirbt das GDL-Mitglied nach einem Freizeitunfall innerhalb eines Jahres, erhalten die Hinterbliebenen eine Todesfallentschädigung in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes.

Invaliditätsentschädigung

Wer als GDL-Mitglied nach einem Freizeitunfall invalide wird, erhält eine Invaliditätsleistung. Diese beträgt den 500fachen Monatsbeitrag als einmalige Zahlung bei Ganzinvalidität, mindestens jedoch 1 278,23 Euro. Bei Teilinvalidität erhält das GDL-Mitglied einen dem Grad der Invalidität entsprechenden Teil. Bei Verlust eines Daumens sind dies beispielsweise 20 Prozent.

Unfall-Krankenhausgeld

Ein einmaliges Unfall-Krankenhausgeld wird bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitglieds gezahlt. Es werden höchstens 51,13 Euro pro Tag der stationären Behandlung übernommen, unabhängig von der Verweildauer im Krankenhaus. Um in den „Genuss“ des Unfall-Krankenhausgeldes zu kommen, muss der Versicherte wegen des Unfalls mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus sein.

Was ist im Unglücksfall zu tun?

Unfälle, die sich in der Freizeit ereignen, müssen unverzüglich der zuständigen GDL-Ortsgruppe gemeldet werden. Von der Ortsgruppe erhält das verunglückte Mitglied dann den Vordruck „Unfallmeldung zur Freizeit-Gruppen-Unfallversicherung“. Der ausgefüllte Vordruck (bitte auch die Punkte II. Bescheinigung der Dienststelle und III. Bescheinigung des Arztes oder Krankenhauses ausfüllen) ist – eventuell zusammen mit weiteren Unterlagen an die GDL-Hauptgeschäftsstelle zu senden.

Im Todesfall ist auch noch die Sterbeurkunde und der gültige Mitgliedsausweis mitzusenden. Nach Prüfung der Unfallmeldung erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung durch die Hauptkasse der

GDL. Weitere Auskünfte zur Freizeit-Unfallversicherung erteilen Ihnen Ihr Bezirk oder Ihr Ortsgruppenvorsitzender.

Sterbegeld-Versicherung

Vorsorge für den Sterbefall ist ein sensibles Thema. Bereits im Jahr 1965 hat die GDL dazu einen entsprechenden Gruppenvertrag eingerichtet, um für ihre Mitglieder und deren Angehörige hier eine günstige und vor allem leistungsstarke Vorsorgemöglichkeit zu Sonderkonditionen zu ermöglichen. Alleine im vergangenen Jahr wurden Sterbegeld-Leistungen von insgesamt mehr als 1,3 Millionen Euro an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Eine beeindruckende Summe, wie wir meinen.

Vielleicht hatten Sie bisher nicht die Zeit, unser Angebot zu prüfen. Nutzen Sie jetzt die Gelegenheit! Für sich selbst oder auch für Ihre Familienangehörigen. Nach unserem Ermessen ist doch gerade eine gegenseitige finanzielle Absicherung für den Todesfall sinnvoll. Schließlich besteht der Versorgungsbedarf bei uns allen. Denn: Die Rahmenbedingungen haben sich gerade in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Das Sterbegeld wurde bereits zum 1. Januar 2004 komplett gestrichen, auch für Familienangehörige. Dies gilt für die gesetzliche Krankenversicherung sowie für die Beihilfe.

Nach dem Angebot können Sie als Mitglied ebenso wie Ihre Familienangehörigen eine Sterbegeldversicherung bis zu 12.500 Euro Versicherungssumme beantragen. Die Bedingungen und Einzelheiten der Versicherung können Sie aus dem beigefügten Antragsformular ansehen. Versicherungsträger ist die DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung AG in Wiesbaden.

Die wesentlichen Vorteile unseres Angebotes hier noch einmal im Überblick:

- Niedrige Beiträge (**Beitragstabelle**),
- Eintrittsalter bis 80 Jahre,
- Keine Gesundheitsprüfung, dadurch garantierte Aufnahme,
- Versicherungssummen bis zu 12.500 Euro und
- Doppeltes Sterbegeld bei Unfalltod (bei Eintrittsaltern bis 74 Jahre).

